

## **§ 22 Bildung der Jahresfortgangsnote nach dem ersten Ausbildungsjahr der zweijährigen Sonderlehrgänge**

- (1) Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote befindet der Lehrer entsprechend dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsnachweise auch über deren Gewichtung.
- (2) <sup>1</sup>Die Jahresfortgangsnote wird aus einer Gesamtnote für die schriftlichen und aus einer Gesamtnote für die mündlichen Leistungen gebildet. <sup>2</sup>In Fächern mit zwei Schulaufgaben zählen die Gesamtnote für die schriftlichen Leistungen (Schulaufgaben bzw. Kurzarbeiten) und die Gesamtnote für die mündlichen Leistungen grundsätzlich im Verhältnis 1:1. <sup>3</sup>In Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben zählen die Gesamtnote für die schriftlichen Leistungen und die Gesamtnote für die mündlichen Leistungen grundsätzlich im Verhältnis 2:1.